

Ergebnisse der Tagung «Elektronische Kataloge für Handschriften und Nachlässe» (Basel 3. Juli 2008)

1. Es ist wünschenswert, dass die Beschreibungen der mittelalterlichen und neuzeitlichen Handschriften sowie der Nachlässe der interessierten Öffentlichkeit online zugänglich gemacht werden.
2. Ebenso ist es wünschenswert, dass ausgewählte mittelalterliche und neuzeitliche Handschriften in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.
3. Die entsprechenden Kataloge stehen den Forschern kostenlos zur Verfügung und garantieren ihnen auf lange Sicht verlässliche Informationen.
4. Die Kataloge vergrössern die Bekanntheit und Ausstrahlung des schriftlich überlieferten Kulturerbes in der Schweiz und tragen zu dessen Erhaltung bei.
5. Die Beschreibungen können in bibliothekseigenen Katalogen, in Katalogverbänden oder in zentralen Datenbanken angeboten werden.
6. Aus Kostengründen und im Hinblick auf die Benutzung sind Katalogverbände oder zentrale Datenbanken isolierten Lösungen einzelner Bibliotheken vorzuziehen.
7. Folgende elektronischen Kataloge, die zur Zeit in der Schweiz für Handschriften und Nachlässe in Bibliotheken zur Verfügung stehen bzw. geplant sind, wurden vorgestellt:
 - Repertorium der handschriftlichen Nachlässe in den Bibliotheken und Archiven
 - HelveticArchives
 - e-codices / Swiss Manuscript Database
 - Handschriftenkataloge in Aleph
 - Handschriftenkataloge online des Urs Graf Verlags
 - Archiv-Modul für Virtua
8. Der Inhalt von e-codices/Swiss Manuscript Database, der Aleph-Datenbank(en) und der Handschriftenkataloge des Urs Graf Verlags überschneidet sich teilweise. Alle drei Kataloge haben ihre Berechtigung, doch sollten durch eine enge Zusammenarbeit, wie sie bereits eingeleitet ist, Doppelspurigkeiten möglichst vermieden werden.
9. Der zentrale Nachweis der Nachlässe im Repertorium soll laufend aktualisiert und nach Möglichkeit mit den Onlinekatalogen der Bibliotheken verlinkt werden.
10. Werden Handschriftenbeschreibungen in zentrale Datenbanken ausserhalb der bibliothekseigenen Kataloge aufgenommen, muss die massgebliche elektronische Fassung der Beschreibung in der Hand der besitzenden Institution bleiben, die dafür sorgt, dass diese nachgeführt und dauerhaft aufbewahrt wird.
11. Die Benutzung der beschreibenden Metadaten geschieht unter Berücksichtigung des geistigen Eigentums der besitzenden Institution, gegebenenfalls der Verfasser.
12. Im Internet veröffentlichte Bilder von Handschriften dürfen nicht ohne Einwilligung der besitzenden Institution benützt werden.

Barbara Roth, Ruedi Gamper, Ueli Dill

August 2008